Anlage 1

Landkreis: Heilbronn
Gemeinde: Schwaigern
Gemarkung: Schwaigern

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Mischgebiet Mühlpfad“ **Vorlage zur Gemeinderatsitzung am 20.01.2017**

Eingegangene Anregungen anlässlich der frühzeitigen Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung vom 04.04.2016 – 04.05.2016:

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
1. AK Heilbronn des Landesnaturschutzverbandes vom 01.04.2016	Vielen Dank für die Anhörung. Die Planung ist unproblematisch. Der AK Heilbronn des LNV macht keine Bedenken und Anregungen geltend.	Kenntnisnahme.
2. Handwerkskammer Heilbronn-Franken vom 04.04.2016	Gegen den im Betreff genannten Bebauungsplan werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
3. Gemeinde Leingarten vom 05.04.2016	Seitens der Gemeinde Leingarten werden keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken zum o.g. Bebauungsplan vorgebracht.	Kenntnisnahme.
4. Amprion GmbH vom 06.04.2016	Im Planbereich der o. a. Maßnahme verlaufen keine Höchstspannungsleitungen unseres Unternehmens. Planungen von Höchstspannungsleitungen für diesen Bereich liegen aus heutiger Sicht nicht vor. Diese Stellungnahme betrifft nur die von uns betreuten Anlagen des 220- und 380-kV-Netzes. Wir gehen davon aus, dass Sie bezüglich weiterer Versorgungsleitungen die zuständigen Unternehmen beteiligt haben.	Kenntnisnahme.
5. Netze BW GmbH vom 06.04.2016	Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes unterhalten bzw. planen wir keine elektrischen Anlagen. Wir haben daher zum Bebauungsplan keine Bedenken oder Anregungen vorzubringen. Eine weitere Beteiligung unseres Unternehmens am Bebauungsplanverfahren ist nicht erforderlich. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
6. Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung vom 06.04.2016	Im Bereich dieser Maßnahme befinden sich weder vorhandene noch geplante Anlagen der BWV. Es werden daher keine Bedenken erhoben. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.	Kenntnisnahme.
7. Stadt Bad Rappenau vom 06.04.2016	Für die Möglichkeit der Einsicht in die o.g. Bebauungsplanunterlagen bedanken wir uns. Die Durchsicht ergab, dass durch Ihre Planung Belange der Stadt Bad Rappenau nicht berührt werden.	Kenntnisnahme.
8. Eisenbahn-Bundesamt vom 07.04.2016	Ihr Schreiben ist am 01.04.2016 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hier unter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange. Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz BEVVG) berühren. Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von der Planung werden in der Planung ausreichend berücksichtigt. Insofern bestehen keine Bedenken. Soweit noch nicht geschehen, beteiligen Sie bitte die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest, Bahnhofstraße 5, 76137 Karlsruhe. Diese vertritt den Betreiber der Eisenbahninfrastruktur, der für die Sicherheit der Eisenbahnbetriebsanlagen verantwortlich ist.	 Kenntnisnahme. Ist erfolgt, vgl. Stellungnahme Nr. 17.
9. Polizeipräsidium Heilbronn vom 07.04.2016	Aus verkehrlicher Sicht wird angeregt, den im südwestl. Bereich des Bebauungsplanes liegenden Übergangsbereich der beiden geplanten Anwohnerstraßen in Nord- bzw. Ostrichtung übersichtlich zu gestalten. Insbesondere im Innenkurvenbereich ist aufgrund fehlenden Gehweges (keine Separierung) ein rechtzeitiges Erkennen (Fußgänger!) notwendig. Im Einmündungsbereich zum Weilerweg sollten aus hiesiger Sicht Sichtwinkelflächen angelegt werden, evtl. ist die Einfriedungshöhe auf max. 80 cm zu beschränken.	Kenntnisnahme. Die Verkehrsfläche ist grundsätzlich ausreichend dimensioniert um die erforderliche Übersichtlichkeit zu gewährleisten. Die Hinweise zur Gestaltung können im Zuge der Ausführungsplanung der Erschließungsanlagen beachtet werden. Die Anregung wird aufgenommen. An der Einmündung zum Weilerweg werden Sichtfelder festgesetzt, die von Einfriedungen oder hohen Bepflanzungen freizuhalten sind. Bemessungsgrundlage der Sichtfelder ist die in diesem Bereich angeordnete Geschwindigkeit von 50 km/h.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
10. Fernleitungs-Betriebsgesellschaft mbH vom 11.04.2016	Wir danken für die Beteiligung an im Betreff genanntem Vorhaben und teilen Ihnen mit, dass nach Prüfung der zugesandten Planunterlagen keine der von unserer Gesellschaft betreuten Anlagen betroffen sind.	Kenntnisnahme.
11. Heilbronner Versorgungs-GmbH vom 13.04.2016	Seitens der Heilbronner Versorgungs-GmbH bestehen gegen die Erweiterung des Neubaugebietes keine Einwendungen. Die ungefähre Lage der Gasleitung ist aus beiliegendem Planausschnitt zu ersehen. Vorbehaltlich der Wirtschaftlichkeit und Mittelbereitstellung werden zur Sicherung der Gasversorgung im Bereich des geplanten Gebietes Gasleitungen verlegt. Die Trassen dieser Leitungen müssen mit der Planung der Wasserversorgungsleitungen, Entwässerungsleitungen sowie aller anderen Leitungsträger abgestimmt werden. Wir bitten um Beteiligung bei der weiteren Planung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung bei der Erschließungsplanung.
12. Unitymedia BW GmbH vom 13.04.2016	Im Planbereich liegen keine Versorgungsanlagen der Unitymedia BW GmbH. Wir sind grundsätzlich daran interessiert, unser glasfaserbasiertes Kabelnetz in Neubaugebieten zu erweitern und damit einen Beitrag zur Sicherung der Breitbandversorgung für Ihre Bürger zu leisten. Ihre Anfrage wurde an die zuständige Fachabteilung weiter geleitet, die sich mit Ihnen zu gegebener Zeit in Verbindung setzen wird. Bis dahin bitten wir Sie, uns am Bebauungsplanverfahren weiter zu beteiligen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.	Kenntnisnahme.
13. Familie Zeller 74193 Schwaigern vom 16.04.2016	Hiermit erheben wir gegen Ihr Bebauungsplanverfahren „Mischgebiet Mühlpfad' auf der Gemarkung Schwaigern Einspruch. Folgende Punkte müssen bei Umsetzung des Bebauungsplans berücksichtigt und sichergestellt werden: - Die Böschung an der Ostgrenze des Flurstücks 11743/1 und 11743/2 darf weder durch die Herstellung noch durch die Befahrung der Zufahrt des Flurstücks 11743 beeinträchtigt, beschädigt oder zerstört werden.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	- An der Grundstücksgrenze zwischen Flurstück Nr. 11743/1, 11743/2 und 11743 dürfen nur Sträucher oder Niederstammbäume, die die vorhandene Hecke nicht beeinträchtigt oder zerstört und keine Äste/Laub in das Nachbargrundstück des Bebauungsplans ragen. Auch die Verwurzelung des Grünguts darf die Böschung des Nachbargrundstücks nicht zerstören.	Kenntnisnahme. Die Vorgaben des Nachbarrechts werden beachtet.
	- Alle gesetzlichen Grenzen müssen eingehalten werden, damit im Fall einer Bebauung der Grundstücke 11743/1 und 11743/2 keinerlei Beeinträchtigungen entstehen.	Kenntnisnahme. Die gesetzlich vorgeschriebenen Abstandsflächen werden beachtet.
14. Gemeinde Nordheim vom 18.04.2016	Vielen Dank für Ihr Schreiben vom 30.03.2016. Seitens der Gemeinde Nordheim bestehen keine Einwände gegen das o. g. Bebauungsplanverfahren.	Kenntnisnahme.
15. Regierungspräsidium Freiburg vom 19.04.2016	**B Stellungnahme** Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.	
	1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können	
	Keine	Kenntnisnahme.
	2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes	
	Keine	Kenntnisnahme.
	3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken	
	Geotechnik	
	Auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten werden aus ingenieurgeologischer Sicht folgende Hinweise vorgetragen:	
	Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.	Kenntnisnahme. Eine Empfehlung objektbezogener Baugrunduntersuchungen wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.
	Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte eine Versickerung nur bei ausreichendem Kenntnisstand über die tatsächlichen geologischen Verhältnisse in Erwägung gezogen werden.	
	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründunghorizonts, zum Grundwasser, Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. Ferner wird darauf hingewiesen, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder Auszügen daraus erfolgt.	
	Boden	
	Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.	Kenntnisnahme.
	Mineralische Rohstoffe	
	Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.	Kenntnisnahme.
	Grundwasser	
	Das Plangebiet befindet sich in Zone IIIB des Wasserschutzgebiets "Leinbachtal" (LUBW-Nr. 125 133). Auf hoch stehendes sowie möglicherweise betonangreifendes Grundwasser wird hingewiesen.	Kenntnisnahme.
	Bergbau	
	Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes bestehen von bergbehördlicher Seite keine Einwendungen.	Kenntnisnahme.
	Geotopschutz	
	Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	Kenntnisnahme.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lgrb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	Kenntnisnahme.
16. Regierungspräsidium Tübingen vom 21.04.2016	Das Regierungspräsidium Tübingen - Fachbereich Forstpolitik hat die vorgelegten Planunterlagen geprüft. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans sind keine Waldflächen vorhanden. Forstliche Belange, die durch die höhere Forstbehörde zu vertreten sind, werden durch den Bebauungsplan "Mischgebiet Mühlpfad" daher nicht berührt.	Kenntnisnahme.
17. Deutsche Bahn AG vom 28.04.2016	Gegen die Neuaufstellung o. g. Bebauungsplan bestehen von Seiten der Deutschen Bahn AG hinsichtlich der TöB-Belange keine Einwendungen, wenn folgende Hinweise und Anregungen beachtet und berücksichtigt werden. Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Eisenbahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm und Erschütterungen. Schutzmalnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Eisenbahn haben auf Kosten des Bauherrn zu erfolgen. In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen. Beleuchtungsanlagen von Parkplätzen, Wegen, Werbung und dergleichen, sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin, zu gestalten. Sie sind in ihrer Farbgebung und Strahlrichtung so anzuordnen, dass jegliche Signalverwechslung und Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Bei Planungen und Baumaßnahmen im Umfeld der Bahnlinie ist die Deutschen Bahn AG als Angrenzer frühzeitig zu beteiligen. Bei der Bauausführung sind ggf. Bedingungen zur sicheren Durchführung des Bahnbetriebs zu beachten. Die Stellungnahme der AVG ist zu beachten. Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem Verfahren weiterhin zu beteiligen.	Kenntnisnahme. (vgl. Stellungnahme Nr. 25)
18. Große Kreisstadt Eppingen vom 29.04.2016	Durch den o.g. Bebauungsplanvorentwurf werden die Belange der Stadt Eppingen nicht berührt. Anregungen und Bedenken in Bezug auf den genannten Bauleitplan haben wir deshalb nicht vorzubringen. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung und wünschen dem Verfahren einen erfolgreichen und zügigen Verlauf.	Kenntnisnahme.
19. Gemeinde Massenbachhausen vom 02.05.2016	Ihr Schreiben vom 30.03.2016 ging mit Datum vom 01 .04.2016 bei mir ein. Seitens der Verwaltung haben wir keine Anregungen oder Bedenken gegen das im Betreff genannte Bebauungsplanverfahren. Am weiteren Verfahren wären wir gerne beteiligt.	Kenntnisnahme.
20. Regierungspräsidium Stuttgart vom 02.05.2016	**Raumordnung** Aus raumordnerischer Sicht bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan „Mischgebiet Mühlpfad“ auf der Gemarkung Schwaigern. **Straßenwesen und Verkehr** Abteilung 4 meldet Fehlanzeige. **Denkmalpflege** Abteilung 8 meldet Fehlanzeige. **Hinweis:** Wir bitten künftig - soweit nicht bereits geschehen - um Beachtung des Erlasses zur Koordination in Bauleitplanverfahren vom **03.11.2015** mit **jeweils aktuellem Formblatt** (abrufbar unter https://rp.baden-wuerttemberg.de/Themen/Bauen/Bauleitplanung/Seiten/default.aspx). Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung davon - zusätzlich in digitalisierter Form - im Originalmaßstab zugehen zu lassen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme und Beachtung.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Wir bitten darum, am weiteren Verfahren beteiligt zu werden.	
21. Landratsamt Heilbronn vom 03.05.2016	Laut derzeitigem Kenntnisstand weist das Plangebiet keine Eignung als Bruthabitat und keine Quartiereignung für Fledermäuse und Eidechsen auf.	Kenntnisnahme.
	Der Bauherr ist von der Gemeinde trotzdem darauf hinzuweisen, dass vor Abriss der bestehenden Gebäude nochmals abzuprüfen ist, dass dort keine Quartiere von Fledermäusen oder Nester besonders geschützter Vogelarten zerstört werden. Ggf. müssen CEF bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden.	Kenntnisnahme, die Bauherrschaft wird entsprechend informiert.
	Für die öffentliche Grünfläche wird eine naturnahe Gestaltung mit gebietsheimischer Vegetation angeregt.	Es handelt sich um Grünflächen, die Teil der privaten Verkehrsfläche sind. Die Anregungen zur Gestaltung werden aufgenommen.
	Das Plangebiet befindet sich am südlichen Ortsrand der Gemarkung Schwaigern und grenzt an den „Weilerweg", K 2160, an.	
	Anbaurechtlich befindet sich das Plangebiet außerorts. Generell gilt gem. § 22 Abs. 1 Straßengesetz für Baden-Württemberg außerhalb des Erschließungsbereichs der anliegenden Grundstücke ein Anbauverbot von 15 m längs der Kreisstraße.	
	Das eingezeichnete Baufenster unterschreitet diesen Abstand jedoch. Stellenweise sind nur 14m zum Fahrbahnrand eingezeichnet. Aufgrund der geringen Differenz zum Anbauverbot, kann eine Ausnahme auf 14m vom Fahrbahnrand zur Vorderkante des Gebäudes erteilt werden.	Kenntnisnahme.
	Das Plangebiet wird über einen Anschluss an die K 2160 an das überörtliche Verkehrsnetz angeschlossen. Die Zufahrt ist als Privatstraße mit gemischter Nutzung der Verkehrsfläche ausgewiesen.	
	Bei der Verkehrsbelastung wird der Planfall 1F der Verkehrsuntersuchung der Planungsgruppe Kölz vom Oktober 2011 mit einem DTV von 4.100 KFZ/24h beziehungsweise 4.400 Kfz/24h angenommen. Dies weist die Verkehrsmenge ohne die geplante Bahnunterführung aus. Sollte die Bahnunterführung realisiert werden, wird nach den Berechnungen von einem DTV von 3.900 Kfz/24h am Abschnitt 1 westl. La Teste Straße ausgegangen.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Im südlichen Bereich sieht der Bebauungsplan eine gemischte Nutzung vor. In dem Gutachten wurden keine Aussagen über die neue zu erwartende Verkehrsmenge getroffen. Sofern die Verkehrsverhältnisse, die Grundlage des Gutachtens vom 04.09.2014 waren, vorliegen, ist keine Linksabbiegespur erforderlich.	Die im Gutachten zu Grunde gelegten Annahmen hinsichtlich der erwarteten Verkehrsverhältnisse sind zutreffend.
	Die Erhöhung auf zwei Stellplätze pro Wohnung wird begrüßt. Im Plangebiet sind 10 Parkplätze an der Verkehrsfläche ausgewiesen. Die drei Mehrfamilienhäuser im nördlichen Plangebiet sollen mit einer Tiefgarage unterbaut werden, die etwa 42 Stellplätze bietet.	Kenntnisnahme.
	Hinweise:	
	1. Die vorgelegten Unterlagen enthalten noch keine Planungen über eventuell notwendige Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Planungsgebiets. Nach § 15 (3) BNatSchG sind bei Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen agrarstrukturelle Belange stärker zu berücksichtigen. Eine zusätzliche Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen ist dringend zu vermeiden.	Kenntnisnahme. Ein Umweltbericht mit Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wurde erstellt und ist als Teil 2 der Begründung Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen.
	Als Alternative zum leider regelmäßig durchgeführten Ausgleich über die Bepflanzung wertvollen Ackerlandes mit Streuobstbeständen regen wir folgende Maßnahmen an: ■ Entsiegelung von bebauten Flächen ■ Produktionsintegrierte Ausgleichsmaß nahmen ■ Verbesserung bestehender FFH-Gebiete ■ Aufwertung geeigneter Flächen durch Auftrag von hochwertigem Oberboden ■ Maßnahmen zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie	
	Bei der Auswahl geeigneter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Flächenbewirtschafter frühzeitig in die Planung einzubeziehen.	Die externen Ausgleichsmaßnahmen werden auf Grundstücken des Vorhabenträgers durchgeführt.
	2. Durch den westlich angrenzenden landwirtschaftlichen Betrieb können auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung Emissionen wie z.B. Stäube, Geruch und Lärm im Sinne des § 906 BGB nicht ausgeschlossen werden und sind durch die geplante Nutzung hinzunehmen.	Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
22. Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.05.2016	Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind. Wir bitten, darauf Rücksicht zu nehmen.	Kenntnisnahme und Beachtung.
	Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren.	Kenntnisnahme und Beachtung bei der Bauausführung.
	Fax: 0716115670010, E-Mail: planauskunft.suedwest@telekom.de Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.	
	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten.	Kenntnisnahme und Beachtung bei Pflanzarbeiten.
	Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Telekom stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko besteht.	Kenntnisnahme.
	Im Bebauungsplan wird die unterirdische Verlegung von Telekommunikationslinien festgelegt. Dieser Forderung widersprechen wir mit folgender Begründung:	
	Regelungen zur Zulassung der oberirdischen Ausführung von Telekommunikations-linien sind in § 68 Absatz 3 Sätze 2 und 3 TKG abschließend enthalten. Die Kriterien zur Festlegung der Art und Weise der Trassenführung von Telekommunikationsleitungen sind damit bundesgesetzlich geregelt.	
	Nach dem Rechtsgrundsatz aus Art. 31 GG bricht Bundesrecht Landesrecht. Ein Verbot von oberirdisch geführten Telekommunikationslinien kann deshalb nicht in einem Bebauungsplanverfahren nach Landesrecht einseitig vorweggenommen werden. Es ist daher rechtswidrig und muss zurückgenommen werden.	Kenntnisnahme. Falls die Verlegung der Telekommunikationsleitungen nicht durch die Festsetzung Nr. 2.4 der örtlichen Bauvorschriften geregelt werden kann, soll diese Vorgabe im Hinblick auf andere mögliche Freileitungsbetreiber dennoch Teil der örtlichen Bauvorschriften bleiben.

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Wir sind daran interessiert, die unterirdische Verlegung in der Regel zu realisieren, wenn die Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit gegeben sind und uns dabei keine Mehrkosten entstehen.	
	Die Telekom prüft die Voraussetzungen zur Errichtung eigener TK-Linien im Baugebiet. Je nach Ausgang dieser Prüfung wird die Telekom eine Ausbauentscheidung treffen. Vor diesem Hintergrund behält sich die Telekom vor, bei einem bereits bestehenden oder geplanten Ausbau einer TK-Infrastruktur durch einen anderen Anbieter auf die Errichtung eines eigenen Netzes zu verzichten. Die Versorgung der Bürger mit Universaldienstleistungen nach § 78 TKG wird sichergestellt.	Kenntnisnahme.
	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.	Kenntnisnahme. Die Telekom Technik GmbH wird über Beginn und Ablauf der Erschließungsarbeiten informiert.
	Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.	Kenntnisnahme. Die Telekom wird über die Rechtsgültigkeit des Bebauungsplans informiert.
	Wir bitten Sie, die Ihnen überlassene Planunterlage nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.	
23. Stadt Brackenheim vom 04.05.2016	Von Seiten der Stadt Brackenheim bestehen keine Bedenken gegen den Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften. Belange der Stadt Brackenheim werden nicht berührt.	Kenntnisnahme.
24. Regionalverband Heilbronn-Franken vom 04.05.2016	**B. Stellungnahme**	
	Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2	
	1. Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können.	
	1.1 Art der Vorgabe:	
	1.2 Rechtsgrundlage:	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	1.3 Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen):	
	Punkt 1 entfällt	Kenntnisnahme.
	2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.	
	Der Regionalplan Heilbronn-Franken ist seit dem 03.07.2006 rechtsverbindlich. Eine Teilfortschreibung des Regionalplans zum Thema Windenergie ist ebenfalls seit dem 09.10.15 rechtsverbindlich.	Kenntnisnahme.
	3. Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage.	
	<u>Standort, Planungsabsicht</u> Die Stadt Schwaigern plant südlich des Stadtzentrums und südlich der Stadtbahn auf ca. 0,6 ha am Rand der Siedlungsflächen eine lückenschließende Mischgebietsausweisung für teilweise Wohnbebauung (Nordhälfte) und teilweise Flächen mit ‚flexiblen Baumöglichkeiten für eine gemischte Nutzung' und die Möglichkeit, ‚moderne Flächen für Wohnen und Arbeiten zu schaffen.' (Südhälfte) Die Fläche ist derzeit durch eine leerstehende ehemalige Kelter und Wiesenflächen genutzt. <u>Planungsgrundlagen</u> Gemäß den vorliegenden Unterlagen ist die Fläche im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als gemischte Baufläche dargestellt. Die Planung ist damit aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. <u>Beurteilung des Vorhabens</u> Angesichts von Lage, Umfang und Art der Planung, beabsichtigten Anordnung der Nutzungsbereiche sowie der Entwicklung aus dem FNP werden aus regionalplanerischer Sicht keine Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme.
25. AVG Albtal-Verkehrs-Gesellschaft mbH vom 12.05.2016	Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem Bebauungsplanverfahren in Ihrer Stadt und bitten zugleich um Entschuldigung für die krankheitsbedingt verspätete Rückantwort.	

Anregungen von	Inhalt der Anregungen	Stellungnahme der Verwaltung bzw. Beschlussvorschlag
	Die AVG hat gegen die Planungen grundsätzlich keine Einwände, sofern folgende Auflagen und Hinweise beachtet und eingehalten werden: • Immissionen aus dem Betrieb und der Unterhaltung der Bahn sind entschädigungslos zu dulden, hierzu gehören auch Bremsstaub, Lärm, Erschütterungen und elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder. Schutzmaßnahmen gegen Einwirkungen aus dem Bereich der Bahn haben auf Kosten des Bauherren zu erfolgen. • Beim Einsatz eines Baukranes oder Großgerätes darf der Schwenkbereich des Auslegers nicht in den Gefahrenbereich der Gleise bzw. der Oberleitung reichen. Ist diese Forderung aus technischen Gründen nicht erfüllbar, so ist vor Baubeginn mit der Instandhaltung der AVG eine Kranvereinbarung abzuschließen (Tel. 0721/ 6107-6101). Hierfür sind ein Baustelleneinrichtungsplan und eine Kranbeschreibung mit Schwenkradius und Auslegerhöhe in Bezug auf die Gleishöhe erforderlich. Abschließend erlauben wir uns folgendes anzumerken: Auf Seite 13, Tabelle 5, des Entwurfs der schalltechnischen Untersuchung geht der Autor von einer Vmax von 90 km/h aus. Tatsächlich beträgt die Vzul 100 km/h. Diese (falsche) Info erhielt er nach seinen Quellenangaben von der Deutschen Bahn AG.	Kenntnisnahme. Ein Hinweis auf die Lage an der Bahnlinie wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Gefertigt:
Untergruppenbach, den 04.11.2016

Matthias Käser
Ingenieurbüro für Vermessung und Planung